

**Auszug aus den Statuten
der Freiheitlichen Wirtschaft (FW) Oberösterreich,
in der Fassung gemäß Bescheid der LPD OÖ Referat
Sicherheitsverwaltung
vom 24.5.2016 (ZVR-Nr: 284146541):**

§ 2 – Zweck

1. Die FW Oberösterreich, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, vereinigt Unternehmer, Angehörige der freien Berufe oder in leitenden Positionen Erwerbstätige zum Zwecke der Durchführung wirtschaftspolitischer Aufgaben und zur gegenseitigen Unterstützung und Förderung. Die FW Oberösterreich erstreckt diese Tätigkeit auch auf den Nachwuchs, Angehörige und ehemalige Unternehmer.

§ 4 – Aufbringung der materiellen Mittel

2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Selbsteinstufung ermittelt, er beträgt jedoch jährlich mindestens EURO 40, der Höchstsatz beträgt 1 % des Jahresumsatzes (bei leitenden Angestellten etc. 1 % des Jahresbruttoeinkommens). Der Mitgliedsbeitrag ist ein unteilbarer Jahresbeitrag.
3. Über die Erhöhung bzw. Änderung der Mitgliedsbeiträge gemäß Punkt 2 sowie über allfällige Ermäßigungen (Befreiungen) bestimmt der Landesvorstand, ebenso über allfällige Mindestsätze für Nachwuchs und Pensionisten.

§ 5 – Mitgliedschaft

Die FW Oberösterreich besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

1. Ordentliches Mitglied kann jeder Unternehmer, Angehöriger freier Berufe oder in leitender Position Erwerbstätige werden.
Ferner können Gesellschafter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder, Geschäftsführer, Prokuristen sowie der Nachwuchs, Angehörige und ehemalige Erwerbstätige aus dem oben angeführten Personenkreis ordentliche Mitglieder sein.
Als ordentliche Mitglieder können auch juristische Personen, Personengesellschaften und Eingetragene Erwerbsgesellschaften bzw. in anderer Rechtsform bestehende Unternehmen aufgenommen werden.
2. Als außerordentliche Mitglieder können jene physischen und juristischen Personen aufgenommen werden, die die Ziele der FW Oberösterreich ideell und / oder materiell unterstützen.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Statuten an den Vereinstätigkeiten bzw. der Willensbildung der FW Oberösterreich teilzunehmen.
2. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an den Veranstaltungen, jedoch kein Stimmrecht; sie sind weder wahlberechtigt noch wählbar.
3. Ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der FW Oberösterreich nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen, die Statuten sowie die Beschlüsse der Organe der FW Oberösterreich zu beachten und die Beiträge pünktlich zu entrichten.